

Kürzungen bei künstlicher Befruchtung zurücknehmen!

Änderungsantrag 3 der Fraktion DIE LINKE

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (Arzneimittelgesetz)

-

Zu Artikel 15

(Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

In Artikel 15 ist der bisherigen Nummer 1 folgende neue Nummer 1 voranzustellen. Die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.

"1. § 27a Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben."

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 03.04.2009 zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung genommen. Er empfiehlt, die 50-prozentige Kostenbeteiligung der gesetzlich Krankenversicherten bei Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung, die 2004 eingeführt wurde, zurückzunehmen. Damit dieser Beschluss auch vom Deutschen Bundestag beurteilt werden kann, bringen die Antragsteller diesen in die parlamentarische Debatte ein.

Zwar haben die Antragsteller bereits einen Antrag (16/11663) im Deutschen Bundestag gestellt, demzufolge die Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung unabhängig von Altersbegrenzungen vollständig von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) getragen werden sollen. Zur Finanzierung hätte der Bundeszuschuss entsprechend erhöht werden sollen, so dass keine Mehrbelastung für die Gesetzliche Krankenversicherung eingetreten wäre. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Die Antragsteller schließen sich mit diesem Änderungsantrag der nicht so weit gehenden Empfehlung des Bundesrats, die keine Abschaffung der Altersgrenzen aus § 27a Abs. 3 Satz 1 beinhaltet sowie keine Erhöhung des Bundeszuschusses vorsieht, an, da dies für viele Betroffene dennoch eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem status quo darstellt.

Das GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) vom 14. November 2003 hat die Kostenübernahmeregelungen für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung wesentlich eingeschränkt, und zwar durch eine Begrenzung der Maßnahmen auf drei Versuche, die Einführung einer unteren Altersgrenze von 25 Jahren, die Einführung einer oberen Altersgrenze von 40 Jahren für Frauen und 50 Jahren für Männer sowie durch die Einführung einer 50-prozentigen Selbstbeteiligung der mit dem Behandlungsplan genehmigten Kosten. Insbesondere die eingeführte Selbstbeteiligung in Höhe von 50 vom Hundert hat dazu geführt, dass seit Inkrafttreten der Regelung die Zahl der durch künstliche Befruchtung geborenen Kinder deutlich gesunken ist.

Behandlungen mit dem Ziel einer künstlichen Befruchtung können die Frauen sehr belasten. Nicht nur deswegen will eine solche Entscheidung gründlich überlegt sein. Ob sich die Betroffenen für oder insbesondere gegen eine künstliche Befruchtung entscheiden, darf jedoch nicht vom Geldbeutel abhängen.

Die Haushalte der gesetzlichen Krankenkassen werden auf Dauer mit Kosten von schätzungsweise 100 bis 150 Millionen Euro jährlich belastet werden. Inwieweit auf Grund der Neuregelung ein Nachholbedarf aus den Jahren 2004 bis 2008 geltend gemacht wird, kann verlässlich nicht abgeschätzt werden. Durch die zwingend erforderliche Anpassung des Beihilferechtes des Bundes und der Länder an das Recht der GKV ergeben sich weitere, nicht quantifizierbare Kosten für die öffentlichen Haushalte.